

5968/J XX.GP

## ANFRAGE

der Abgeordneten Scheibner, Mag. Haupt, Dr. Ofner, Bgdr. Jung, DI Schöggel und Kollegen an den Bundesminister für Landesverteidigung

### **betreffend eingeschränkter Leistungsfähigkeit der Jägertruppe des Bundesheeres**

Am 1. April 1999 soll das Bundesheer die strukturangepaßte Heeresgliederung - NEU, auch HG - NEU - NEU genannt, in der Präsenzorganisation einnehmen. Der Kommandant des 1. Korps, KKdt PLIENEGGER weißt in diesem Zusammenhang in einem Artikel in einer der letzten Ausgaben der Zeitschrift "Truppendienst" darauf hin, daß das Österreichische Bundesheer nach Einnahme der HG - NEU - NEU nur noch max. 90 Kilometer verteidigen bzw. 900 km gegen Infiltration überwachen kann! Dem gegenüber stehen eine Staatsgrenze von 2562 km - davon ca. 1300 km EU - Außengrenze - und über 1000 Schutzobjekte der Kategorie A und noch ca. 2000 Schutzobjekte der Kategorie B und C.

Da die neue Heeresgliederung nur noch 9 bewegliche Jägerbataillone und 21 schlechter ausgerüstete und territorial gebundene Jägerbataillone vorsieht, sind unter Bedachtnahme grundlegender militärischer Prinzipien die Aussage, daß Bundesheer könne nur mehr 90 Kilometer "klassisch" verteidigen und 900 km überwachen, tatsächlich als mehr als euphemistisch zu beurteilen. Nach den beim Bundesheer gelehnten Grundsätzen kann eine Jägerbrigade in der Abwehr: durchschnittlich nicht mehr als ca. 10 Kilometer verteidigen, oder im Sicherungseinsatz: 40 - 50 Kilometer Staatsgrenze sichern, oder im Raumsschutz: entweder 200 km Verkehrsverbindungen schützen oder alternativ 15/45 Schutzobjekte verteidigen/überwachen.

Darüber hinaus wurde bekannt, daß im Widerspruch zu Ihren Ausführungen in der Anfragebeantwortung 1359/BR 98 und dem Vortrag im Landesverteidigungsrat zur STRAN nach Überlegungen der Generalstabsgruppen die territorialen Jägerbataillone wesentlich anders gegliedert sein sollen (geringere PAL - Kapazität, Transportkapazität und keine Fliegerabwehrfähigkeit) und somit nicht zur Verdichtung bzw. Ablösung im Rahmen der Einsatzart Verteidigung im Einsatzverfahren Abwehr herangezogen werden sollen.

Nach Überlegungen der Generalstabsgruppen ist es daher mehr als zweifelhaft, daß das Bundesheer nach Einnahme der strukturangepaßten Heeresgliederung - NEU überhaupt in der Lage ist operativ

zu verteidigen - selbst weniger als 90 km - oder die anderen Parameter (Sicherungseinsatz und Raumschutz über längere Dauer oder einen größeren Raum) zu erfüllen. Da allgemein über die stetig schrumpfende Leistungsfähigkeit der infanteristischen Kampftruppen des Bundesheeres große Besorgnis besteht und außerdem durch den Bundesminister für Landesverteidigung viele Fragen in Zusammenhang mit der Gliederung der präsenten Jägerbrigaden verfassungswidrig nicht beantwortet (siehe 5151/AB XX GP - NR) wurden, richten die unterfertigten Abgeordneten daher in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

## **Anfrage**

1. Sind Ihnen die Aussagen von KKdt PLIENEGGER in der Zeitschrift "Truppendienst" bekannt?
2. Wenn ja, teilen Sie die Ansicht eines der höchsten Offiziere des Bundesheeres, daß das Heer nur noch max. 90 Kilometer „klassisch“ verteidigen kann?  
Wenn nein, wie viele Kilometer kann das Bundesheer im Einsatzverfahren Abwehr tatsächlich verteidigen (einschließlich Reserven)?
3. Welche Aufgaben sollen die präsenten Jägerbataillone nach Einnahme der strukturangepaßten Herresgliederung - NEU erfüllen können?
4. Wie viele Kilometer können die präsenten Jägerbataillone auf Basis der operativen Planungen der verantwortlichen Stellen im Einsatzverfahren Abwehr „klassisch“ verteidigen?  
Wann ist bei längerer Dauer eine Ablösung dieser Kräfte vorzusehen?  
Durch wen erfolgt diese?
5. Wie viele Kilometer können nach erfolgter Mobilmachung alle Jägerbataillone des Bundesheeres auf Basis der operativen Planungen der verantwortlichen Stellen im Einsatzverfahren Abwehr „klassisch“ verteidigen werden?  
Wann ist bei längerer Dauer eine Ablösung dieser Kräfte vorzusehen?  
Durch wen erfolgt diese?
6. Wie viele Kilometer Staatsgrenze können die präsenten Jägerbataillone im Einsatzverfahren Sicherungseinsatz überwachen?  
Wann ist bei längerer Dauer eine Ablösung dieser Kräfte vorzusehen?  
Durch wen erfolgt diese?
7. Wie viele Kilometer Staatsgrenze können alle Jägerbataillone des Bundesheeres nach erfolgter Mobilmachung im Einsatzverfahren Sicherungseinsatz überwachen?  
Wann ist bei längerer Dauer eine Ablösung dieser Kräfte vorzusehen?  
Durch wen erfolgt diese?
8. Welchen Raum bzw. wie viele Objekte können die präsenten Jägerbataillone im Raumschutz schützen, sichern bzw. verteidigen.  
Wann ist bei längerer Dauer eine Ablösung dieser Kräfte vorzusehen?  
Durch wen erfolgt diese?

9. Welchen Raum bzw. wie viele Objekte können alle Jägerbataillone nach erfolgter Mobilmachung im Raumschutz schützen, sichern bzw. verteidigen.  
Wann ist bei längerer Dauer eine Ablösung dieser Kräfte vorzusehen?  
Durch wen erfolgt diese?
10. Kann die Fliegerabwehr gegen einzelne Luftfahrzeuge in der Einsatzart Raumschutz durch mobilgemachte Jägerbataillone selbständig wahrgenommen werden?  
Wenn ja: durch welche Waffensysteme?  
Wenn nein: warum nicht?
11. Über welche Truppenstärken in welcher Gliederung (Zug, Kompanie etc.), mit welcher Bewaffnung, Ausrüstung und Geräte-, Fahrzeugausstattung der Waffengattungen Artillerie, Pioniere, Fliegerabwehr, Fernmelder, Aufklärer, Panzerjäger, ABC - Abwehr, Sanitäter und Versorgung werden die Jägerbataillone/ - brigaden nach dem neuen Org - Plan verfügen?
12. Wie unterscheiden sich die stehenden Jägerbataillone von den mobilzumachenden Jägerbataillonen in Struktur, Gliederung, Ausrüstung, Bewaffnung, Geräte- und Fahrzeugausstattung?
13. Wird die unterschiedliche Verwendung der drei präsenten Jägerbrigaden (gebbwgl, lftbwg, gepz) abgesehen von der Ausstattung mit Radpanzern und Tragtieren einen Ausfluß bei der Gliederung, Ausrüstung und Bewaffnung haben?  
Wenn ja, welche?
14. Welchem Kommando unterstehen jene Jägerbataillone der präsenten JägerBrig, die nicht gleichzeitig mit dem Rest das Vollkontingent haben, zur Dienstaufsicht und wem bei der Durchführung von Präsenzaufträgen?